

Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom 29. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Dassendorf unterhält eine Kindertagesstätte gemäß der durch den Kreis Herzogtum Lauenburg erteilten Betriebserlaubnis als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung sich nach Maßgabe dieser Satzung regelt. Die Gemeinde Hohenhorn beteiligt sich an dieser Einrichtung gemäß Vertrag vom 04. Dezember 1996 und dessen Nachträge.

§ 2 Betreuungsgrundsätze

Die Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Gemeinde Dassendorf. Sie bietet Hilfen zur persönlichen und sozialen Erziehung des Kindes an und ergänzt damit die Bildung und Erziehung des Kinder in der Familie. Behinderte und nichtbehinderte Kinder werden gemeinsam betreut (Integration).

In der Kindertagesstätte sollen den Kindern Möglichkeiten einer altersentsprechenden Persönlichkeitsentwicklung im seelischen, sozialen, geistigen und körperlichen Entwicklungsprozeß gegeben werden. Im Vordergrund steht die sinnvolle Lenkung des natürlichen Spiel- und Betätigungstriebes. Behinderten Kindern sollen im Rahmen der Gruppenarbeit und unter Einbeziehung der Familie die erforderlichen heilpädagogischen Maßnahmen gewährt werden.

§ 3 Begründung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird mit der Entscheidung über die Aufnahme des angemeldeten Kindes begründet. Im Aufnahmebescheid ist gleichzeitig der Beginn des Benutzungsverhältnisses festzulegen. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn das Kind bei Beginn des Benutzungsverhältnisses die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 und 3 nicht erfüllt.

- (2) Für die Anmeldung ist ein Aufnahmeformblatt zu verwenden, das in der Kindertagesstätte oder im Amt Hohe Elbgeest erhältlich ist. Sämtliche Fragen sind von den Antragsberechtigten zu beantworten. Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge können berücksichtigt werden. Antragsberechtigt sind die Sorgeberechtigten des anzumeldenden Kindes.

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In der Kindertagesstätte werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig Kinder aufgenommen, die in Dassendorf oder Hohenhorn ihren ständigen Aufenthalt haben und ordnungsgemäß gemeldet sind.
- (2) Werden für eine Gruppe im Kindergartenbereich mehr Kinder angemeldet als Plätze verfügbar sind, wird auf folgender Grundlage über die Aufnahme des angemeldeten Kindes entschieden:
1. Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, wobei bei diesen Kindern vorrangig die Aufnahme in eine Vormittagsgruppe anzustreben ist.
 2. Kinder von allein erziehenden berufstätigen Elternteilen, wobei innerhalb dieses Kriteriums nach der Dauer der berufsbedingten Abwesenheit des Elternteils zu entscheiden ist.
 3. Kinder von berufstätigen Eltern, wobei innerhalb dieses Kriteriums nach der Dauer der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern zu entscheiden ist.
 4. Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertageseinrichtung besuchen.

Es gilt die vorstehend genannte Reihenfolge.

Innerhalb dieser Kriterien gilt, wenn keine andere Rangfolge erkennbar ist, eine Rangfolge nach Anmeldedatum.

Der Begriff der Berufstätigkeit umfasst auch die freiberufliche oder selbständige Tätigkeit, die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und die Durchführung einer Umschulung oder eines Studiums. Härtefallregelungen sind möglich.

- (3) Werden für eine Gruppe im Krippenbereich mehr Kinder angemeldet als Plätze verfügbar sind, wird auf folgender Grundlage über die Aufnahme des angemeldeten Kindes entschieden:
1. Kinder von allein erziehenden berufstätigen Elternteilen, wobei innerhalb dieses Kriteriums nach der Dauer der berufsbedingten Abwesenheit des Elternteils zu entscheiden ist.
 2. Kinder von berufstätigen Eltern, wobei innerhalb dieses Kriteriums nach der Dauer der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern zu entscheiden ist.
 3. Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertageseinrichtung besuchen.

Es gilt die vorstehend genannte Reihenfolge.

Innerhalb dieser Kriterien gilt, wenn keine andere Rangfolge erkennbar ist, eine Rangfolge nach Anmeldedatum.

Der Begriff der Berufstätigkeit umfasst auch die freiberufliche oder selbständige Tätigkeit, die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und die Durchführung einer Umschulung oder eines Studiums. Härtefallregelungen sind möglich.

- (4) Freigebliebene Betreuungsplätze, die von Kindern aus Dassendorf oder Hohenhorn nicht beansprucht werden, können mit Kindern aus anderen Gemeinden besetzt werden, wenn mit der Anmeldung eine Verpflichtung der Wohnortgemeinde vorgelegt wird, für das angemeldete Kind einen Kindergartenkostenausgleich gemäß § 25a Kindertagesstättengesetz (KiTaG) gemäß der jeweils geltenden Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zu leisten. Ersatzweise können sich die Sorgeberechtigten schriftlich zur Übernahme dieses Ausgleiches verpflichten.
- (5) Jedes für den Besuch der Kindertagesstätte berücksichtigte Kind muss bei Beginn des Benutzungsverhältnisses frei von ansteckenden Krankheiten sein. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen, das nicht älter als acht Tage sein darf. Eventuelle Kosten für ein solches Attest sind vom Antragsteller zu tragen.
- (6) Über die Aufnahme eines angemeldeten Kindes nach den Regelungen dieser Vorschrift entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Dassendorf; er kann die Entscheidung ganz oder teilweise auf die Kindergartenleitung übertragen. Über Härtefälle nach Abs. 2 entscheidet der Bürgermeister.

§ 5

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Innerhalb der ersten 4 Wochen nach Beginn des Benutzungsverhältnisses kann dieses Verhältnis im gegenseitigen Einvernehmen sofort gelöst werden. Danach ist das Benutzungsverhältnis bindend und endet nur auf Antrag oder durch Ausschluss.
- (2) Die Sorgeberechtigten können die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07. j. J.) beantragen. Der Antrag auf Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu diesem Zeitpunkt ist mindestens drei Monate vorher schriftlich zu stellen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch Entscheidung des Bürgermeisters auch zum Ende eines Monats möglich. Die Frist für einen solchen Antrag beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Als begründete Ausnahmefälle für eine vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses während des Kindergartenjahres gelten insbesondere:

- a) Fortzug der Sorgeberechtigten und des Kindes aus Dassendorf oder Hohenhorn.
 - b) lang andauernde Krankheit von mindestens vier Monaten.
- (3) Die Gemeinde Dassendorf kann unter gleichzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses zum Ende eines Monats insbesondere solche Kinder von der Betreuung durch die Kindertagesstätte ausschließen, die
- a) wiederholt nicht pünktlich abgeholt werden,
 - b) ohne ausreichenden Grund die Kindertagesstätte nur unregelmäßig besuchen.
 - c) mit der Entrichtung von mindestens 2 Monatsteilbeträgen der Benutzungsgebühr in Verzug geraten sind.
- (4) Der Ausschluss eines Kindes nach den Voraussetzungen des Absatzes 3, Buchstabe a) und b) ist erst zulässig, nachdem die Sorgeberechtigten schriftlich über die Beanstandungen Anlass gebenden Umständen unterrichtet worden sind und weiter die Voraussetzungen zum Ausschluss des Kindergartenbesuches vorliegen.

§ 6 Kindergartenbetrieb

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 07.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Betreuung findet statt

für den Krippenbereich:

- | | |
|---------------------------|----------------|
| - von 08.00 bis 16.00 Uhr | Ganztagsgruppe |
| - von 07.00 bis 08.00 Uhr | Frühdienst |
| - von 07.30 bis 08.00 Uhr | Frühdienst |
| - von 16.00 bis 17.00 Uhr | Spätdienst |

für den Kindergartenbereich:

- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| - von 08.00 bis 12.00 Uhr | Vormittagsgruppe |
| - von 08.00 bis 14.00 Uhr | integrative Halbtagsgruppe |
| - von 08.00 bis 16.00 Uhr | Ganztagsgruppe |
| - von 07.00 bis 08.00 Uhr | Frühdienst |
| - von 07.30 bis 08.00 Uhr | Frühdienst |
| - von 12.00 bis 13.00 Uhr | Spätdienst |
| - von 16.00 bis 17.00 Uhr | Spätdienst |

- (2) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der Kindertagesstätte und endet mit der Abholung.
- (3) Die Kindertagesstätte bleibt während der Schulferien im Sommer drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr, an den gesetzlichen Feiertagen und einer variablen Woche, die von der Kindertagesstättenleitung beschlossen wird, geschlossen. Der Zeitraum der Schließung während der Schulferien wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Wegen unvermeidbarer Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Kindertagesstätte ebenfalls vorübergehend geschlossen werden.
- (4) Die Kinder sollen pünktlich in die Kindertagesstätte kommen und auch pünktlich wieder abgeholt werden. Für das Bringen und Abholen gilt folgendes:

Das Kind soll in die Kindertagesstätte gebracht, dem aufsichtführenden Personal übergeben und bei diesem wieder abgeholt werden. Soll das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen, so ist hierfür eine schriftliche Bestätigung der Sorgeberechtigten vorzulegen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann diesem Verfahren bei mangelnder Reife des Kindes die Zustimmung versagen.

- (5) Jede Erkrankung des Kindes sowie jede ansteckende Krankheit in der Familie sind der Leitung der Kindertagesstätte sofort mitzuteilen. Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung der Krankheit besteht.

Über diese Mitteilungspflicht erhalten die Sorgeberechtigten von der Leitung der Kindertagesstätte ein entsprechendes Merkblatt vom Robert-Koch-Institut. Der Empfang dieses Merkblattes ist bei der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zu bestätigen. Für die Wiederezulassung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte bedarf es je nach Krankheitsbild einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertagesstätte werden in ernstesten Fällen unverzüglich die Sorgeberechtigten benachrichtigt und ggf. ein Arzt hinzugezogen.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen. Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

§ 8 Elternvertretung, Beirat

- (1) An der Kindertageseinrichtung sind eine Elternvertretung sowie ein Beirat nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes zu bilden.

Der Beirat besteht aus 6 Personen, und zwar aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der pädagogischen Kräfte und zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Trägers.

- (2) Für die Bildung und die Aufgaben der Elternvertretung und des Beirates gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes.

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Dassendorf wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG - gültig ab dem 01. Juli 2000 - in der zurzeit gültigen Fassung).

§ 11 Inkrafttreten

§ 4 dieser Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung des § 4 (Aufnahmevoraussetzungen) der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf vom 06.08.2002 außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf vom 27.04.2004 außer Kraft.

Dassendorf, den 16.07.2010

Martina Falkenberg
Bürgermeisterin